

Ausleihe von Sachen

Wendungsentscheidung (z.B. / Urteil) enthalten sind. A. ergebnisse der Rechtswissenschaft haben die Bedeutung von Lehrmeinungen. Neben der A. von Rechtsnormen unterliegen auch / Verträge, / Testamente und andere Rechtstexte in der Praxis der A.

Ausleihe von Sachen - zeitweiliges entgeltliches oder unentgeltliches Überlassen von Sachen zum Gebrauch auf der Grundlage eines Vertrages zwischen einem Bürger (als Entleiher) und einem Betrieb, einem staatlichen Organ, einer staatlichen Einrichtung oder gesellschaftlichen Organisation. Das Interesse der Bürger, bestimmte Sachen nicht zu kaufen, sondern auszuleihen, weil sie nur zeitweilig benötigt werden (z.B. Werkzeuge für Maler- und Reparaturarbeiten in den Wohnungen), stimmt mit gesamtgesellschaftlichen Interessen überein. Auf diese Weise kann der Gebrauchswert der Gegenstände stärker ausgenutzt werden, die Bürger ersparen sich Ausgaben und die Mühe ständiger Wartung und Verwahrung dieser Sachen. Die A., die grundsätzlich in den §§217 - 224 ZGB geregelt ist, ist von der / Leihe (§ 280 ZGB) und auch vom Überlassen von Sachen zum Verbrauch (§281 ZGB) zu unterscheiden; beides sind Formen der unentgeltlichen / gegenseitigen Hilfe der Bürger untereinander. Eine „Miete“ von beweglichen Sachen gibt es in der DDR seit dem Inkrafttreten des ZGB nicht mehr. Im Sprachgebrauch noch anzutreffende Begriffe wie „Mietwäsche“ oder „Postmietbehälter“ sind überholt, auch bei derartigen Rechtsbeziehungen handelt es sich um A.

Der ausleihende Betrieb hat dem Bürger die Sache in einem Zustand zu überlassen, der eine vertragsgemäße Nutzung ermöglicht. Mängel, die an der Sache auftreten und Folge der vertragsgemäßen Nutzung sind (z.B. normale Verschleißerscheinungen), gehen nicht zu Lasten des Bürgers. Erforderliche Reparaturen hat der Betrieb zu bezahlen und grundsätzlich auch selbst zu veranlassen. Ist der Bürger laut Vertrag dazu ermächtigt oder eine sofortige Reparatur unumgänglich, kann er sie veranlassen (z.B. wenn an einem ausgeliehenen Pkw unterwegs Mängel auftreten, die die Betriebs- und Verkehrssicherheit beeinträchtigen). Die Reparaturkosten sind vom Betrieb zu erstatten, ebenso andere Aufwendungen, die zur Erhaltung der Sache notwendig waren (§ 218 Abs. 1, § 220 Abs. 3 ZGB).

Der ausleihende Bürger muß die Sache pfleglich behandeln und darf sie ohne Zustimmung des Ausleihers keinem anderen überlassen (§ 218 Abs. 2, § 220 Abs. 1 ZGB). Kosten, die zur zweckentsprechenden Nutzung der Sache entstehen (z. B. Kosten für Vergaserkraftstoff bei der Ausleihe eines Pkw), muß er selbst tragen (§ 220 Abs. 2 ZGB). Handelt es sich um eine entgeltliche A., hat der Bürger den vereinbarten gesetzlich zulässigen Preis zum vereinbarten Zeitpunkt zu zahlen. Spätestens mit Ablauf der für die Ausleihe vereinbarten Frist hat er die Sache zu-

rückzugeben (§ 218 Abs. 2, § 222 ZGB). Die sozialen Ziele, die mit der Schaffung von Möglichkeiten zur A. angestrebt werden, können umfassend nur erreicht werden, wenn mögliche Interessenten nicht dadurch von der Nutzung ausgeschlossen sind, daß säumige Bürger die ausgeliehenen Gegenstände unnötig lange behalten. Um die Einhaltung der Rückgabepflicht zu stimulieren, wurden auf Bezirksebene für praktisch bedeutsame Fälle der *unentgeltlichen* A. Verzugsgebühren festgelegt, z.B. für die A. durch die / „Mach mit!“-Zentren der Gebäudewirtschaftsbetriebe. Bei *entgeltlicher* A. ist als Verzugsgebühr der Preis bis zur Rückgabe der Sache fortzuzahlen, jedoch darf diese Verzugsgebühr insgesamt den dreifachen Zeitwert der Sache nicht wesentlich übersteigen (das Oberste Gericht hat in seinem Urteil vom 29.3.1983, Neue Justiz, 1983/7, S. 300, diesen Standpunkt gebilligt). Für die A. gelten insbesondere folgende Nachfolgeregelungen, die den Charakter von / Allgemeinen Bedingungen tragen: AO über den Ausleihdienst für Industriewaren durch den sozialistischen Einzelhandel vom 24. Juli 1967 (GBl. II1967 Nr. 75 S. 539) ; AO über die Allgemeinen Bedingungen für .das Ausleihen von Personenkraftfahrzeugen durch den volkseigenen Kraftverkehr und städtischen Nahverkehr - Ausleihordnung Pkw - vom 15. April 1981 (GBl. I 1981 Nr. 16 S. 221).

Auslieferung - Überstellung einer Person durch den Staat, in dem sie sich aufhält, an einen anderen Staat, der zum Zwecke der Strafverfolgung oder -vollstreckung darum ersucht hat. Die A. von Bürgern der DDR ist gemäß Art. 33 Abs. 2 Verfassung verboten. Das verfassungsmäßige A.verbot ist Ausdruck der Souveränität der DDR, die sich das Recht vorbehält, ihre Staatsbürger für begangene Straftaten selbst zur Verantwortung zu ziehen. Andere Staaten können auch um die A. eines Bürgers der DDR ersucht werden. Die A. eines Bürgers der DDR ist nur kraft Völkerrechts in dem Ausnahmefall möglich, daß er wegen in anderen Staaten begangener / Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit oder / Kriegsverbrechen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden soll (Art. 91 Verfassung).

Ausnahmegesicht - Gericht, das zur Aburteilung namentlich bestimmter Personen oder zur Verfolgung bestimmter bereits begangener Handlungen speziell gebildet wurde oder das für Personengruppen bestimmter Nationalität, Rasse oder bestimmten Glaubens zuständig ist und zu deren Diskriminierung, Terrorisierung und Vernichtung beiträgt. Berichtigte A. waren der „Volksgerichtshof“ und die Sondergerichte des NS-Regimes. Gemäß Art. 101 Abs. 2 Verfassung sind A. verboten.

Aussage - ideelles / Beweismittel, mit dem Zeugen, Kollektivvertreter bzw. Beauftragte von Kollektiven, Sachverständige, aber auch Beschuldigte bzw. Angeklagte oder Prozeßparteien die Untersuchungsorgane oder das Gericht über rechtserheblich-